

Satzung vom

über die 23. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 3 wird der Wert 48 cbm durch den Wert 44 cbm ersetzt.

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = **45,22 €**
- b) je cbm Frischwasserbezug = **1,17 €**

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **6,43 €/cbm** Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 endet nach den Worten "Stadt Radevormwald".

Satz 2 endet nach den Worten "einen Gebührenbescheid".

In § 6 Abs. 3 werden die Worte "Die Stadtwerke können" gestrichen und durch die Worte "Die Stadt kann" ersetzt.

In § 6 Abs. 4 werden die Worte "Die Stadtwerke führen" gestrichen und durch die Worte "Die Stadt führt" ersetzt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.